

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Franziska Brychcy (LINKE)**

vom 17. April 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. April 2026)

zum Thema:

**Kinderschutz, Bildungsbedingungen und demokratische Beteiligung bei der geplanten Mischnutzung der Rixdorfer Grundschule im Bezirk Neukölln**

und **Antwort** vom 8. Mai 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Mai 2026)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Franziska Brychcy (Die Linke)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25872

vom 17.04.2026

über Kinderschutz, Bildungsbedingungen und demokratische Beteiligung bei der geplanten Mischnutzung der Rixdorfer Grundschule im Bezirk Neukölln

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat das Bezirksamt Neukölln um Zulieferung gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Im Bezirk Neukölln wird seit geraumer Zeit die Mischnutzung der Rixdorfer Grundschule durch Angebote der Erwachsenenbildung sowie perspektivisch durch den Einzug von "Zweiter Bildungsweg Neukölln" der Tannenhof-Schule geplant, ein Angebot, das sich v.a. an suchterkrankte junge Erwachsene richtet. Diese Planungen sehen vor, dass Grundschulkindern ihren Lern- und Lebensraum mit schulfremden Erwachsenen

mit Unterstützungsbedarf u.a. im Kontext von Suchterkrankungen teilen sollen. Die Fraktion Die Linke betont ausdrücklich die hohe gesellschaftliche Bedeutung von Erwachsenenbildung, Integrationsangeboten sowie Suchthilfe. Gleichzeitig gilt es jedoch sicherzustellen, dass diese wichtigen Aufgaben nicht gegeneinander ausgespielt werden und insbesondere der Schutzraum von Grundschulen sowie gute Lernbedingungen für Kinder nicht beeinträchtigt werden. Nach Berichten aus der Schulgemeinschaft wurde der Entscheidungsprozess durch das Bezirksamt über einen langen Zeitraum hinweg intransparent gestaltet. Weder die Schulleitung noch die Elternschaft seien frühzeitig und ergebnisoffen beteiligt worden. Bereits unter der ehemaligen Bezirksstadträtin wurden die Planungen als „alternativlos“ dargestellt, auch unter der aktuellen Amtsinhaberin wird an den Vorhaben festgehalten. Vor diesem Hintergrund stellen sich erhebliche Fragen hinsichtlich des Kinderschutzes, der Bildungsqualität sowie der demokratischen Beteiligung.

1. Wie bewertet der Senat die geplante gemeinsame Nutzung eines Grundschulstandorts durch Kinder und schulfremde Erwachsene unter Kinderschutz Gesichtspunkten, insbesondere bei fehlender vollständiger räumlicher Trennung?

Zu 1.: Maßgeblich ist, ob der Schulstandort unter Kinderschutz-, Aufsichts- und Krisengesichtspunkten sicher organisiert werden kann. Fehlt eine vollständige räumliche Trennung, steigen die Anforderungen an Zugangskontrolle, Wegeführung, Aufsicht, Freiflächenorganisation, sanitäre Trennung, Beschwerdewege und Interventionsabläufe erheblich. Ohne ein tragfähiges, standortbezogenes Schutz- und Betriebskonzept hält der Senat eine Umsetzung an einer Grundschule nicht für sachgerecht.

2. Welche verbindlichen Standards und Leitlinien existieren in Berlin für den Schutz von Kindern an Grundschulen bei standortübergreifender Nutzung durch externe Träger oder Einrichtungen?

Zu 2.: Verbindliche Berliner Standards ergeben sich insbesondere aus § 8 Abs. 2 Schulgesetz (SchulG) mit der Pflicht zur Erarbeitung eines Kinder- und Jugendschutzkonzepts, aus § 51 SchulG und der AV Aufsicht, aus § 74a SchulG zu schulischen Krisenteams, aus den AV Gewalt, Notfälle und Krisen sowie aus dem Handlungsleitfaden Kinderschutz für das Zusammenwirken von Schule und Jugendamt. Hinzu kommen die schulrechtlichen Vorgaben des Schulprogramms und der Kooperation mit außerschulischen Partnern.

3. Inwiefern wurde im konkreten Fall geprüft, ob diese Standards eingehalten werden, und zu welchen Ergebnissen ist das Bezirksamt gekommen?

Zu 3.: Es gab bezirklicherseits Gespräche mit den Schulen. Ferner wurde dem Bezirksamt erklärt, für die vorgesehene Nutzung durch die Tannenhof-Schule solle ein separater Eingang geschaffen werden und es sei Zeit für erforderliche Umbauten vorhanden. Die Nutzung der Räume soll vollständig getrennt erfolgen. Unterrichtsräume, Flure und

Sanitäreinrichtungen werden nicht gemeinsam genutzt. Es wird eine bauliche Trennung zwischen den Unterrichtsbereichen geben. Eine darüber hinausgehende, einzelfallbezogene Prüfung, aus der sich im Detail ergibt, wie Zugang, Aufsicht, Pausen, Sanitärbereiche, Beschwerdewege, Krisenabläufe und die Vereinbarkeit mit dem Grundschulganztagskonzept konkret ausgestaltet werden sollen, liegt dem Senat nicht vor. Aus Sicht des Senats ist eine solche standortbezogene Potential- und Risikoanalyse vor Umsetzung zwingend erforderlich.

4. Welche Beteiligungsrechte haben Schulleitungen, Elternvertretungen und schulische Gremien bei derartigen grundlegenden Standortentscheidungen, und wurden diese im vorliegenden Fall gewahrt?

Zu 4.: Schulleitungen haben bei der Nutzung der Schulanlagen ein gesetzlich abgesichertes Benehmensanforderung nach § 109 SchulG. Darüber hinaus entscheidet die Schulkonferenz über Grundsätze weiterer Kooperationen mit außerschulischen Partnern, und das Schulprogramm muss die Ziele, Inhalte und Rahmenbedingungen einer solchen Zusammenarbeit abbilden. Die Elternvertretung nimmt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber den Schulbehörden wahr und soll an der Planung von Veranstaltungen beteiligt werden, die der Erweiterung des Unterrichtsangebots dienen. Das Bezirksamt hat das Gespräch mit den Gremien gesucht.

5. Wie bewertet der Senat das Vorgehen des Bezirksamts Neukölln im Hinblick auf Transparenz, Mitbestimmung und demokratische Verfahren?

Zu 5.: Der Senat erwartet bei Eingriffen in die Raumstruktur einer Schule eine frühzeitige, transparente und ergebnisoffene Kommunikation mit der Schulleitung und den schulischen Gremien. Nach Mitteilung des Bezirksamts hat es eine Reihe von Gesprächen mit den Schulleitungen und den schulischen Gremien gegeben, um Fragen zu beantworten. Zugleich zeigen die öffentlichen Konflikte, dass der Prozess von Teilen der Schulgemeinschaft als nicht hinreichend transparent und nicht hinreichend partizipativ erlebt wurde. Der Senat misst einer frühzeitigen und nachvollziehbaren Beteiligung hohe Bedeutung bei.

6. Welche personellen, organisatorischen und pädagogischen Mehrbelastungen entstehen für das schulische Personal durch die geplante Mischnutzung, und wie sollen diese ausgeglichen werden?

Zu 6.: Bei einer schulischen Mehrfachnutzung können personelle und organisatorische Mehrbelastungen insbesondere durch erhöhte Reinigungsbedarfe, Aufsicht über Zugänge und Verkehrsflächen, zusätzliche Schließ- und Hausmeisteraufgaben, Raumbuchung,

Veranstaltungs- und Technikbetreuung sowie einen erhöhten Abstimmungsbedarf zwischen Schulen, Schulträger und externen Nutzern entstehen. An einem Ganztagsgrundschulstandort können darüber hinaus pädagogische Mehrbelastungen entstehen, wenn Gruppen-, Rückzugs-, Freizeit- oder Teilungsräume eingeschränkt werden oder Abläufe des Ganztags angepasst werden müssen. Solche Belastungen sollen nach Auffassung des Senats vorrangig durch bauliche und organisatorische Trennung, klare Nutzungszeiten, gesonderte Zugänge und – soweit erforderlich – zusätzliche Service- und Unterstützungsressourcen ausgeglichen werden und nicht zulasten des schulischen Kernpersonals gehen.

7. Welche Auswirkungen erwartet der Senat auf die Lernbedingungen der Schüler\*innen sowie auf die soziale Stabilität des Schulstandorts?

Zu 7.: Aus Sicht des Senats hängen die Auswirkungen auf die Lernbedingungen und die soziale Stabilität des Standorts vollständig von der konkreten Ausgestaltung ab. Werden Unterrichts-, Teilungs-, Freizeit- oder Ganztagsflächen dauerhaft entzogen oder entstehen zusätzliche Wege- und Aufsichtskonflikte während der Kernzeiten des Grundschulbetriebs, sind nachteilige Auswirkungen auf Konzentration, Rhythmisierung, Rückzugsmöglichkeiten und das Sicherheitsgefühl der Kinder nicht auszuschließen. Erfolgt die Nutzung dagegen in klar getrennten Bereichen, mit eindeutiger Wegeführung und ohne Beeinträchtigung der schulischen Kernnutzung, können Beeinträchtigungen reduziert werden. Gerade an einem Ganztagsgrundschulstandort sind die Anforderungen insoweit hoch.

8. Welche alternativen räumlichen Lösungen für die Unterbringung der Angebote der Erwachsenenbildung bzw. der Tannenhof-Schule wurden geprüft, und warum wurden diese ggf. verworfen?

Zu 8.: Aufgrund der Beendigung des Mietverhältnisses in der Mahlower Straße, 12049 Berlin, zum Dezember 2024 musste die Tannenhof-Schule den bisherigen Standort verlassen. Eine alternative Unterbringung im Bezirk Neukölln konnte bislang nicht bereitgestellt werden. Seit dem 1. Januar 2025 wird der Interimsstandort in Reinickendorf am Oberstufenzentrum (OSZ) Georg Schlesinger genutzt. Bereits 2024 hat der Bezirk gegenüber dem Senat erklärt, dass die Räume an der Rixdorfer Schule für die Volkshochschule (VHS) benötigt würden, weil dort Räume durch den Wegfall mobiler Unterrichtsräume kompensiert werden müssten und andere in Frage kommende räumliche Möglichkeiten in Nord-Neukölln nicht bestünden. Aufgrund dauerhaft sinkender Schülerzahlen in den Grundschulen in Neukölln-Nord wurde unter anderem die Rixdorfer-Grundschule im Schuljahr 2025/26 auf eine Dreizügigkeit reduziert, womit erhebliche

Raumkapazitäten im Gebäude zur Verfügung stehen, die anders genutzt werden können. Geprüft wurde auch ein Tausch von Angeboten der VHS. Eine Dokumentation anderer geprüfter Varianten liegt dem Senat nicht vor.

9. Sieht der Senat vor dem Hintergrund der geschilderten Bedenken Anlass, die geplanten Umsetzungsmaßnahmen – insbesondere kurzfristige Umzüge oder Umbauten – auszusetzen und erneut zu prüfen?

Zu 9.: Über die Aussetzung konkreter Umsetzungsmaßnahmen entscheidet der Bezirk als Schulträger. Der Senat hält es für sachgerecht, unumkehrbare Umzüge oder Umbauten an einem Grundschulstandort erst dann vorzunehmen, wenn eine standortbezogene Schutz- und Betriebsprüfung, eine nachvollziehbare Beteiligung der Schulgremien sowie die Prüfung erforderlicher baulicher Trennungsmaßnahmen abgeschlossen sind. Soweit diese Voraussetzungen noch nicht vorliegen, spricht dies aus Sicht des Senats für ein Innehalten und eine erneute Prüfung.

10. Welche Gründe verunmöglichen, dass die Tannenhof-Schule den aktuell von ihr am Oberstufenzentrum Georg Schlesinger in Reinickendorf genutzten Standort temporär weiternutzt, bis eine tragfähige Lösung für eine Rückkehr nach Neukölln gefunden wurde?

Zu 10.: Die Tannenhof-Schule nutzt die Räume am Standort des OSZ Georg Schlesinger übergangsweise seit dem 1. Januar 2025. Die Interimsnutzung durch die Tannenhof-Schule ist bis zum Ende des Schuljahres 2025/26 möglich. Wegen anstehender Sanierungsmaßnahmen am OSZ Georg Schlesinger ist es erforderlich, dass ab dem Schuljahr 2026/27 die Räume dem OSZ wieder zur Nutzung zur Verfügung stehen.

11. Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um sicherzustellen, dass in Bezirken mit besonderen sozialen Herausforderungen wie Neukölln Bildungsinfrastruktur ausgebaut wird, ohne dabei Kinderschutz, Bildungsqualität und demokratische Beteiligung zu beeinträchtigen?

Zu 11.: Der Senat verfolgt das Ziel, Bildungsinfrastruktur gerade in sozial besonders belasteten Quartieren sowohl quantitativ auszubauen als auch qualitativ zu sichern.

Dazu gehören insbesondere die Berliner Schulbauoffensive (BSO) mit dem Ausbau und Erhalt von Schulplätzen, das schulfachliche Monitoring der Schulplatzbedarfe, das Startchancen-Programm für Schulen mit einem hohen Anteil sozial benachteiligter Schülerinnen und Schüler, die verbindlichen Kinder- und Jugendschutzkonzepte, schulische Krisenteams sowie Partizipationsverfahren im Schulbau.

Wo Mehrfachnutzungen in Betracht gezogen werden, erwartet der Senat zusätzlich eine frühe Beteiligung der Schulgemeinschaft, klare Schutz- und Betriebskonzepte sowie eine Lösung, die den schulischen Primärzweck des Standorts nicht beeinträchtigt.

Berlin, den 8. Mai 2026

In Vertretung

Christina Henke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie